

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Homberg (Ohm)

A. Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, u.a.

Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 10,00 Euro

2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Kopien

2.1 Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. mdst. 2,50 Euro
je angefangene Seite 0,50 Euro

2.2 Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten mdst. 5,00 Euro
je angefangene Seite 1,00 Euro

2.5 Fotokopien
2.5.1. DIN A 5/A 4, je Seite 0,50 Euro
2.5.2. DIN A 3, je Seite 0,75 Euro

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

3.1 Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen 2,50 Euro

3.2 Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie, je Seite 0,50 Euro
Mindestgebühr 2,50 Euro

3.3 Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen, soweit nichts anderes bestimmt ist 2,50 Euro

3.4 Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung 5,00 Euro

3.5 Bescheinigung gem. § 28 BauGB, Vorkaufsrecht, Negativbescheid 15,00 Euro

3.6 Bescheinigung Abgleich Flächennutzungsplan 15,00 Euro

B. Besondere Verwaltungsgebühren

1. Bauverwaltung

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 1.3 | Verwaltungsaufwand bei Ersatzvornahme und Schadenbeseitigung | 10 % der Rechnungssumme |
| 1.4 | Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite des Leistungsverzeichnisses | 0,50 Euro |
| | Mindestgebühr | 5,00 Euro |
| 1.5 | Gebühr für Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze | 10,00 Euro |
| 1.6 | Gebühr für Abnahme von Straßenaufbrüchen, Anschlüssen von Versorgungsleitungen | 10,00 Euro |

2. Ordnungs- und Meldewesen

- | | | |
|------|--|------------|
| 2.9 | Ausstellen einer Ersatz-Lohnsteuerkarte | 1,50 Euro |
| 2.10 | Ausstellen von Erlaubnisscheinen zur Abgabe von Gift | 10,00 Euro |

4. Gewerberechtliche Erlaubnisse

- | | | |
|------|--|-----------|
| 4.10 | Aufstellung von Verkaufsständen jeglicher Art je lfdm und Tag (Marktordnung) | 2,00 Euro |
|------|--|-----------|

5. Straßenwesen

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 5.1 | Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüstes im öffentlichen Verkehrsraum je angef. Woche | 7,50 Euro |
| 5.2 | Genehmigung zum Lagern von Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen im öffentlichen Verkehrsraum je angef. Woche | 7,50 Euro |
| 5.3 | Aufstellen von Wohnwagen/Bauwagen im öffentlichen Verkehrsraum je angefangene Woche | 7,50 Euro |

6. Verkehrswesen

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 6.1 | Zustimmung zu Maßnahmen der Bauunternehmer an Baustellen (Straßensperrung) bis zu einer Woche | 7,50 Euro |
| | je weitere Woche | 7,50 Euro |

6.2	Wird der Bürgersteig in seiner ganzen Breite oder dieser in Verbindung mit einem Teil der Fahrbahn in Anspruch genommen und auf die Anlegung eines Notbürgersteiges verzichtet, erhöhen sich die Genehmigungsgebühren um 50 % nach Ziff. 6.1.	+ 50 %
6.3	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten usw. auf und über städtischem Grund und Boden	25,00 Euro
7.	Fundsachen	
	Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen	2,50 Euro
8.	Steuersachen	
8.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50 Euro
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Gebühren	5,00 Euro
9.	Sonstige Gebühren (Verwaltungsgebühren oder Benutzungsgebühren)	
9.1	Verleih städtischer Geräte, je Tag/Mindestgebühr	
	a) Fahnen	0,50/1,50 Euro
	b) Rednerpult	0,50/2,50 Euro
	c) Lichterketten	0,50/2,50 Euro
10.	Widerspruchsgebühren	
10.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 Euro 2.500,00 Euro
10.2	Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 Euro 1.250,00 Euro

10.3 Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,

mindestens

wenigstens

12,50 Euro

1.250,00 Euro